



Federführung: Amt für Ordnung und Soziales
Bearbeiter: Matthias Fiebig

Datum: 08.06.2020
AZ: IV/449-00

Vorlage Nr.: 032/2020
öffentlich

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Ö	NÖ	TOP	Abstimmungs- ergebnis		abge- lehnt	abge- setzt
					ein- stimmig	Mehr- heits- beschluss		
Verwaltungsausschuss	02.07.2020							
Rat der Stadt Langelsheim	09.07.2020							

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes

Gebührenerlass während der Notbetreuung in den Kindertagesstätten

Beschlussvorschlag:

1. Für Zeiten der Nichtinanspruchnahme der Notbetreuung in den Kindertagesstätten werden die Benutzungsgebühren im Zeitraum vom 01.04.2020 bis 30.06.2020 erlassen.
2. Nicht erlassen werden tageweise Pauschalbeträge in Höhe von 7,50 € bzw. bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Geschwisterermäßigung in Höhe von 4,75 € bei Inanspruchnahme der Notbetreuung.
3. Etwaige Ermäßigungen der verbleibenden Gebühren nach den Richtlinien über die Ermäßigung der Gebühren für die Kindertagesstätten der Stadt Langelsheim werden gewährt.

Sachverhalt:

Infolge der zurzeit herrschenden „Coronavirus-Pandemie“ ist der Betrieb der Kindertagesstätten zunächst durch Allgemeinverfügung des Landkreises Goslar vom 13.03.2020, danach durch Rechtsverordnung des Landes Niedersachsen, untersagt worden. Ausgenommen von der Untersagung ist die Betreuung in so genannten Notgruppen, sofern für die Inanspruchnahme die individuellen Voraussetzungen bei den Erziehungsberechtigten bzw. den zu betreuenden Kindern vorliegen. Seit dem 16.03.2020 werden in den Kindertagesstätten ausschließlich Notgruppen betrieben.

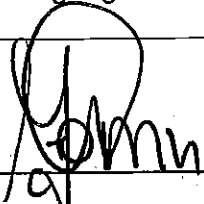
Gemäß § 3 Absatz 4 der Kindertagesstättengebührensatzung werden u. a. bei Schließung der Kindertagesstätte infolge höherer Gewalt (z. B. wegen übertragbarer Krankheit) keine Abzüge von der Benutzungsgebühr gewährt.

Die Erhebung der Benutzungsgebühren für den Besuch der Kindertagesstätten wurde zunächst mit Wirkung ab 01.04.2020 ausgesetzt.

Da der Notbetrieb in den Einrichtungen bereits seit Wochen andauert und damit eine Betreuung der Kinder nicht bzw. nur sehr einschränkt und ggf. nur tageweise erfolgt, ist ein Erlass der Benutzungsgebühren für die Zeiten der Nichtinanspruchnahme der Notbetreuung angezeigt. Gebühren sollten daher lediglich für die tageweise Inanspruchnahme der Notbetreuung erhoben werden. Bei der

tageweisen Berechnung werden Pauschalbeträge von 7,50 € bzw. bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine Geschwisterermäßigung von 4,75 € zugrunde gelegt. Hierbei handelt es sich jeweils um den geringsten monatlichen Gebührensatz für die Regelbetreuung bei Annahme einer durchschnittlichen Betreuung von 20 Tagen im Monat im Regelbetrieb (150,00 € bzw. 95,00 € / 20 Tage = 7,50 € bzw. 4,75 € täglich).

Daneben sollten, soweit die Voraussetzungen für eine Gebührenermäßigung nach den Richtlinien über die Ermäßigung der Gebühren für die Kindertagesstätten der Stadt Langelsheim vorliegen, die Ermäßigungen weiterhin gewährt werden.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. Schmidt', written over a horizontal line.

Anlagenverzeichnis: